

R i c h t l i n i e n d e r V o r a r l b e r g e r L a n d e s r e g i e r u n g
für die Gewährung von Beihilfen
zur Behebung von Elementarschäden

1. Ziele für die Gewährung einer Beihilfe

Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht werden, können empfindliche wirtschaftliche Belastungen für die Geschädigten bedeuten. Um die Belastungen zu verringern, gewährt das Land Vorarlberg Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Vermögen von natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, wenn der Schaden durch ein Elementarereignis gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie verursacht worden ist und behoben wurde oder eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist.

2. Begriffe

2.1 Elementarschäden im Sinne dieser Richtlinien sind alle unvorhersehbaren und unabwendbaren Beschädigungen und Zerstörungen von Grundstücken, Bauwerken, baulichen Anlagen samt Inventar und von sonstigen Anlagen wie Bringungs-, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten und von Fahrzeugen durch:

- a) Hochwasser
- b) Vermurung
- c) Erdbeben
- d) Lawinen
- e) Schneedruck
- f) Orkan
- g) Bergsturz
- h) Erdbeben
- i) Hagel

2.2 Die Landesregierung kann in außergewöhnlichen Fällen auch für Schäden, die durch andere nicht abwendbare Elementarereignisse (zB Sturm, Schneeschub) verursacht werden, eine Beihilfe gewähren.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe

3.1 Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Beihilfen können nur nach Maßgabe der im Landesvoranschlag zur Verfügung ste-

25.07.2013

henden Mittel gewährt werden. Die Prinzipien von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sind einzuhalten.

- 3.2 Eine Beihilfe ist nur für den Teil des Elementarschadens möglich, der nicht durch Versicherungen gedeckt ist.
- 3.3 Für Elementarschäden die nicht versicherbar sind (zB Schäden an Wegen und Geländeschäden etc.) wird unter einer Schadenssumme von 1.000,-- Euro keine Beihilfe gewährt.
- 3.4 Für Elementarschäden die versicherbar sind (zB Schäden an Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten etc.) wird bis zu einer Schadenssumme von 7.200,-- Euro keine Beihilfe gewährt. Für den darüber liegenden Teil der Instandsetzungskosten ist bei Einhaltung der sonstigen Bedingungen eine Beihilfe möglich.
- 3.5 Eine Beihilfe ist nur möglich für die Schadensbehebung oder die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache im früheren Umfang, nicht jedoch für eine Aufwertung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht.
- 3.6 Ist an Stelle der Instandsetzung oder Wiedererrichtung einer beschädigten oder zerstörten Sache die Ersatzbeschaffung zweckmäßig, kann die Beihilfe auch dafür gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage für eine Beihilfe gilt der Wert der beschädigten oder zerstörten Sache im früheren Umfang, für Aufwertungen kann keine Beihilfe gewährt werden.

4. Beihilfenempfänger

- 4.1 Natürliche Personen, die die entstanden Schäden unter ihrer Verantwortung und auf eigene Rechnung beheben.
- 4.2 Gemeinschaften / Genossenschaften auf Basis des Güter- und Seilwegelandesgesetzes, LGBl Nr 25/1963 idgF, des Straßengesetzes, LGBl Nr 79/2012 idgF, des Flurverfassungsgesetzes, LGBl Nr 2/1979 idgF oder auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB, die die entstanden Schäden unter ihrer Verantwortung und auf eigene Rechnung beheben.
- 4.3 Sonstige juristische Personen (Unternehmen gleich welcher Organisationsform, Genossenschaften, Vereine, Gemeinschaften ...), die die entstanden Schäden unter ihrer Verantwortung und auf eigene Rechnung beheben.
- 4.4 Im Falle von juristischen Personen gemäß Punkt 4.2 und 4.3, bei denen Gebietskörperschaften einen bestimmenden Einfluss ausüben und / oder die finanzielle Letztverantwortung (zB Haftung) tragen, sind deren Anteile bei der Bemessung der Beihilfe von den Kosten abzuziehen.

25.07.2013

5. Art und Höhe der Beihilfe

- 5.1 Als Beihilfe wird ein Zuschuss zu den mit Rechnungen und Zahlungsbelegen oder mit Eigenleistungslisten nachgewiesenen Aufwendungen für die Schadensbehebung oder Ersatzbeschaffung ausbezahlt.
- 5.2 Die Höhe der Beihilfe an Privatpersonen und Personenvereinigungen und sonstige juristische Personen, wenn der Elementarschaden keinem wirtschaftlich tätigen Unternehmen (Firma) zugerechnet werden kann und als Privatschaden anzusehen ist, wird wie folgt bestimmt:
- 5.2.1 Der Beihilfensatz und die Höchstsumme der Beihilfe sind unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Betroffenen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts festzulegen.
- 5.2.2 Je nach Brutto Einkommen der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Alleinstehende, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Lebensgemeinschaften) sind Selbstbehalte zu tragen. Die Selbstbehalte orientieren sich an dem vom BMLFUW jährlich veröffentlichten Referenzeinkommen (REK), das ist das Durchschnittseinkommen aller Industriearbeiter, wie folgt:

Brutto Einkommen	Brutto Einkommen	Selbstbehalt
	bis REK + 40%	0
> REK + 40%	bis REK + 55%	2.000,--
> REK + 55%	bis REK + 70%	4.000,--
> REK + 70%	bis REK + 85%	6.000,--
> REK + 85%	bis REK + 100%	8.000,--
> REK + 100%		50 % der Beihilfe, jedoch mindestens 10.000,--

- 5.2.3 Die Beihilfenhöhe beträgt in der Regel bei Elementarschäden an Gebäuden 50%, bei Elementarschäden an Grundstücken 65% und bei Elementarschäden an Infrastruktur (zB Wege, Wasserversorgungen, Leitungsnetze ...) 70% der Bemessungsgrundlage. Liegt der Regelfördersatz über 50% und macht der Eigenleistungsanteil an der Schadensbehebung mehr als 50% aus, darf die Beihilfenhöhe 50% nicht überschreiten.

- 5.3 Die Höhe einer Beihilfe für die Behebung von Elementarschäden, die einem Unternehmen, gleich welcher Organisationsform, entstanden sind, muss

25.07.2013

sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des geschädigten Unternehmens orientieren und muss individuell festgelegt werden, darf aber die maximale Beihilfenhöhe von 75% nicht überschreiten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist auf Basis der aktuell gültigen Bilanz (Einnahmen – Ausgabenrechnung) und nachgeordnet den Bilanzen (Einnahmen – Ausgabenrechnungen) der letzten zwei zurückliegenden Geschäftsjahre zu ermitteln.

5.3.1 Die Beihilfenhöhe ist auf der Grundlage von folgenden Kennwerten festzulegen:

- Höhe des Schadens (idR Schätzwert),
- Höhe der Bankverbindlichkeiten,
- Cash Flow, ermittelt aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Abschreibungen + / - Bildung oder Auflösung von langfristigen Rückstellungen,
- fiktive Schuldentilgungsdauer in Jahren, ermittelt aus den Bankverbindlichkeiten und dem Cash Flow,
- Verhältniswert von Schadenshöhe zu Cash Flow.

Darüber hinaus können oder müssen fallweise weitere Informationen, insbesondere über außerordentliche oder außergewöhnliche Verhältnisse (konjunkturelle Einflüsse, Betriebsübergaben oder Neugründungen, Einmaleffekte, geplante, anstehende Investitionen ...) zur Bestimmung der Beihilfenhöhe herangezogen werden.

5.3.2 Die Höhe der Beihilfe für geschädigte Unternehmen wird ermittelt nach folgender Tabelle

Beihilfenhöhe	S/CF	STD
keine Beihilfe	< 0,3	< 2a
35%	0,3 – 1,8	2a - 5a
50%	>1,8 – 5,5	>5a – 10a
65 %	> 5,5	> 10a

S/CF: ist das Verhältnis von Schadenshöhe und Cash Flow

STD: ist die fiktive Schuldentilgungsdauer, gebildet aus den Bankverbindlichkeiten im Verhältnis zum Cash Flow

Zunächst ist für die Bestimmung der Beihilfenhöhe das Verhältnis von Schaden zu Cash Flow maßgeblich. Bei einer weitergehenden Beurteilung, speziell bei Grenzfällen, ist auch die fiktive Schuldentilgungsdauer heranzuziehen.

5.4 Bei besonders großen Schadensfällen, wenn beispielsweise der Schaden im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen außerordentlich groß ist, oder be-

sondere persönliche Umstände vorliegen, kann die Anwendung des Punktes 5.2.2 entfallen oder können die Schadensuntergrenzen gemäß Punkt 3.5 und 3.6 unterschritten werden. In außerordentlichen Härtefällen ist ein Beihilfensatz bis zu 75 % der Bemessungsgrundlage möglich.

6. Verfahren

- 6.1 Beihilfenanträge sind so rasch wie möglich nach dem Schadensereignis, spätestens aber 6 Monate nach Eintritt bzw. Feststellung des Schadens im Wege der Gemeinde, in welcher sich der Schaden ereignet hat, bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz, Josef-Huter-Straße 35, einzubringen.
- 6.2 Für Beihilfenanträge sind die eigens dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Das Beihilfenformular hat neben den Angaben zum Schaden und den persönlichen Daten auch eine vom Antragsteller zu unterfertigende Verpflichtungserklärung entsprechend Punkt 7. zu umfassen.
- 6.3 Im Beihilfenantrag muss sich der Antragsteller verpflichten, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- 6.4 Antragsteller müssen den Schaden mit vertretbarem Aufwand dokumentieren, zB durch Fotos oder Aufzeichnungen.
- 6.5 Die Agrarbezirksbehörde überprüft die Angaben der Antragsteller und besichtigt die Schäden nach Möglichkeit an Ort und Stelle.
- 6.6 Die Einkommensverhältnisse der in einem Haushalt lebenden Personen, die die Kosten der Schadensbehebung auf ihre Rechnung tragen (Alleinstehende, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Lebensgemeinschaften), sind durch geeignete, aktuelle / letztgültige Unterlagen wie Lohnzettel und Einkommensteuerbescheide nachzuweisen.
- 6.7 Für landwirtschaftliche Betriebe sind die aktuellen Quartalsvorschreibungen zur bäuerlichen Sozialversicherung oder Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe ohne Vorschreibungen der bäuerlichen Sozialversicherung vorzulegen.
- 6.8 Von geschädigten Unternehmen ist die wirtschaftliche Situation durch die Vorlage von Einnahmen – Ausgaben Rechnungen bzw. von Bilanzen der letzten drei Jahre nachzuweisen.
- 6.9 Für Weg- und Wassergenossenschaften sind keine Einkommensnachweise vorzulegen. Für Personengemeinschaften wie Miteigentümergeinschaften an unbebauten Liegenschaften (Wälder, Alpen ...) oder Hauseigentümergeinschaften sind entweder die jeweiligen Einkommen

25.07.2013

mit Unterlagen gemäß Punkt 6.6 ff nachzuweisen **oder** es gilt ein Selbstbehalt von 50 % der Beihilfe, jedoch mindestens 10.000,-- Euro.

- 6.10 Die Agrarbezirksbehörde prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege.
- 6.11 Über die von der Agrarbezirksbehörde entscheidungsreif vorbereiteten Ansuchen entscheidet die Landesregierung. Sie genehmigt die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beihilfe (Prozentsatz). Die Beihilfenzusage erfolgt spätestens im Rahmen der ersten Beihilfenzahlung schriftlich, kann Bedingungen und Auflagen enthalten und hat auch auf die Verpflichtungserklärung zu verweisen.

7. Verpflichtungserklärung

- 7.1. Der Beihilfenwerber hat zuzustimmen, dass er
 - 7.1.1. den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen der behobenen Schäden an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - 7.1.2. der Agrarbezirksbehörde über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie die Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen zum behobenen Schadensfall zu übermitteln hat,
 - 7.1.3. an andere öffentliche Stellen zum gleichen Schadensfall gestellte Beihilfensuchen gleichzeitig mit der Antragstellung der Agrarbezirksbehörde mitteilt,
 - 7.1.4. Geldzuwendungen zurückzahlen muss, wenn
 - 7.1.4.1. die Beihilfe auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Beihilfenwerbers erlangt wurde, oder
 - 7.1.4.2. die Beihilfe widmungswidrig verwendet wird, oder
 - 7.1.4.3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - 7.1.4.4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Beihilfenwerbers nicht erfüllt werden.
- 7.2. Der Beihilfenwerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
 - 7.2.1. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 7.1.4. zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für

25.07.2013

diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und dass

- 7.2.2. sich derjenige, der eine ihm gewährte Beihilfe missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

8. Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Beihilfen vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachvorlagen um Beihilfen entgegenzuwirken.

9. Beihilfenevidenz

Die gewährten Beihilfen sind bei der Agrarbezirksbehörde zentral zu erfassen.

10. Kontrolle

- 10.1. Beihilfen sind von der Agrarbezirksbehörde auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die Maßnahmen, für die Beihilfen gewährt wurden, ordnungsgemäß erbracht und die in der Beihilfenzusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- 10.2. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Beihilfen hat durch Einsicht in die Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Beihilfenverwendung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten.
- 10.3. Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - 10.3.1. Datum und Ort der Kontrolle,
 - 10.3.2. Gegenstand der gewährten Beihilfe (kurze Beschreibung des bezuschussten Vorhabens),
 - 10.3.3. Höhe der gewährten Beihilfe,

25.07.2013

- 10.3.4. Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (zB in Stand gesetztes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- 10.3.5. allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom beantragten Vorhaben, zB Ersatzbeschaffung für zerstörtes Objekt,
- 10.3.6. allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- 10.3.7. allfällige weitere beihilfenrelevante Tatsachen,
- 10.3.8. Zeitdauer der Kontrolle,
- 10.3.9. Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

11. Beihilfenmissbrauch

Die für die Gewährung von Beihilfen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

12. Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

13. Inkrafttreten

Diese **Richtlinie tritt am 1. August 2013 in Kraft** und ersetzt die Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden vom 11. August 1970. Die Richtlinie ist auf alle Schadensfälle anzuwenden, die nach dem 1. August 2013 eintreten, für davor eingetretene Schadensfälle, die noch in Bearbeitung stehen, gelten die Richtlinien vom 11. August 1970.